

§ 3 WKEV Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

WKEV - Wasserkreislaufferhebungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Zur Erstellung einer detaillierten Wasserbilanz sind bei der Erhebung des Wasserkreislaufes folgende Komponenten zu berücksichtigen und mit gewässerkundlichen Einrichtungen entsprechend § 57 Abs. 3 WRG 1959 zu beobachten:
 1. 1. das Oberflächenwasser;
 2. 2. das unterirdische Wasser;
 3. 3. die Quellen;
 4. 4. der Niederschlag;
 5. 5. die Verdunstung;
 6. 6. die Feststoffe in den Gewässern;
 7. 7. die Temperatur von Luft und Wasser;
 8. 8. die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie
 9. 9. die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen.
 2. (2) Die Erhebung der Komponenten des Wasserkreislaufes gemäß Abs. 1 ist – ausgehend von der Gliederung der Planungsräume gemäß § 55b in Verbindung mit Anhang F WRG 1959 – auf folgende Teileinzugsgebiete zu beziehen (die Abgrenzung der einzelnen Teileinzugsgebiete ist in der Anlage A dargestellt):
 - 1 RHEINGEBIET*)
DONAUGEBIET*)
Donau bis Jochenstein**)
 - 2 Donau oberhalb des Inn
 - 3 Inn bis zur Salzach
 - 4 Salzach
 - 5 Inn unterhalb der Salzach
Donau unterhalb von Jochenstein**)
 - 6 Donau vom Inn bis zur Traun
 - 7 Traun
 - 8 Enns
 - 9 Donau von der Traun bis zum Kamp (ohne Enns)
 - 10 Donau vom Kamp (einschließlich) bis zur Leitha (ohne March)
 - 11 March**)
 - 12 Leitha**)
 - 13 Rabnitz und Raab**)
 - 14 Mur**)
 - 15 Drau**)
 - 16 ELBEGEBIET (Moldau*)
- *)... Flussgebietseinheiten (FGE) **)... Planungsräume (PR)

1. (3) Die Erhebung des Wasserkreislaufes umfasst

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at